

# **Verbandssatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 14.06.2022<sup>1</sup>**

Gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG NRW) vom 21. Juni 1988, das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136) geändert worden ist, dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979, das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist sowie dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Art. 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West in ihrer Sitzung vom 14.06.2022 folgende Ergänzung und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Verbandsmitglieder, Rechtsform, Name, Sitz und Dienstsiegel**

- (1) Die Verbandsmitglieder StädteRegion Aachen (ohne die Stadt Aachen), Stadt Aachen sowie Kreis Düren bilden einen Zweckverband, der in seiner Rechtsform eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Der Kreis Euskirchen wird mit Wirkung ab dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Köln weiteres Verbandsmitglied. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Entsorgungsregion West“ (ZEW). Er hat seinen Sitz in Eschweiler.
- (2) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gemäß § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 in der jeweils geltenden Fassung. Dieses enthält die Inschrift „Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW)“ und das Landeswappen.

## **§ 2**

### **Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der dem Zweckverband angehörigen Gebietskörperschaften StädteRegion Aachen (ohne die Stadt Aachen), Stadt Aachen, Kreis Düren und Kreis Euskirchen.

---

<sup>1</sup> Sofern im folgenden Text die männliche Form verwendet wird, bezieht sich die auf alle Geschlechter (weiblich, männlich, divers)

### § 3

#### Stellung und Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm Aufgaben von den Mitgliedern übertragen wurden. Der Umfang der übertragenen Aufgaben ergibt sich aus der **Anlage 1** für die StädteRegion Aachen (ohne die Stadt Aachen), aus der **Anlage 2** für die Stadt Aachen, aus der **Anlage 3** für den Kreis Düren und aus der **Anlage 4** für den Kreis Euskirchen. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Zweckverband nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG, § 5 LKrWG NRW wahr.

- (2) Der Zweckverband kann zur Durchführung der ihm mit befreiender Wirkung übertragenen Aufgaben die erforderlichen Satzungen gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW erlassen. § 3 Abs. 3 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

Der Zweckverband hat das Recht, zur Deckung der ihm im Rahmen der übertragenen Aufgaben entstehenden Aufwendungen Gebühren und Beiträge in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben (§ 19 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW). § 12 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

- (3) Soweit Aufgaben bei den Verbandsmitgliedern verbleiben, stehen ihnen insoweit das Recht und die Pflicht zum Erlass von Satzungen, zur Erhebung von Gebühren sowie zur Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes zu.

Bei der Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes für das gesamte Verbandsgebiet übernimmt der Zweckverband die Vorgaben der von seinen Verbandsmitgliedern für die bei ihnen verbliebenen Aufgaben erstellten Abfallwirtschaftskonzepte.

- (4) Der Zweckverband darf Abfälle von außerhalb des Verbandsgebietes zur Beseitigung übernehmen. Er kann dazu öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen. Die Vorschriften des 11. Teils der GO NRW (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung) bleiben unberührt.
- (5) Soweit sich der Zweckverband an Gesellschaften beteiligt, die der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes dienen, kann festgelegt werden, welche Mitglieder des Zweckverbandes die aus der Beteiligung resultierenden Rechte als Mitglieder wahrnehmen dürfen und zugleich unter Freistellung der anderen Mitglieder sämtliche Pflichten und Haftungen übernehmen.

## **§ 4**

### **Wahrnehmung der Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat, soweit ihm Aufgaben von den Verbandsmitgliedern übertragen wurden (vgl. § 3 Abs. 1 i. V. m. den Anlagen 1, 2, 3 und 4), anzustreben, bestehende Beteiligungen der Zweckverbandsmitglieder an Unternehmen und Verbänden, die gleichen oder ähnlichen Aufgaben dienen wie der Zweckverband, anstelle seiner Verbandsmitglieder zu übernehmen.
- (2) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Verpflichtungen einen Dritten gemäß § 22 KrWG beauftragen.

## **§ 4a**

### **Ziele des Zweckverbandes**

#### **Verpflichtung zur Berücksichtigung der Regelungen der Kreislaufwirtschaft und zur Einhaltung des Klimaschutzes**

- (1) Der Zweckverband hat bei der Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben die Kreislaufwirtschaft (Vermeidung und Verwertung von Abfällen) zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch, Klima und Umwelt bei der Erzeugung, Bewirtschaftung und Entsorgung von Abfällen sicherzustellen.
- (2) Die Ressourcenschonung wird durch geeignete Maßnahmen gefördert und umgesetzt, wie z. B. bei der  

Gewinnung von Wertstoffen und Energie aus Abfällen,

Information und Beratung über Recycling, Ressourcenschonung und Klimaschutz.
- (3) Der Zweckverband verpflichtet sich im Rahmen der ihm als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger gemäß § 4 übertragenen Aufgaben, vorbildlich klimaneutral im Sinne des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) und aller weiteren hiermit zusammenhängenden Bundes-, Landesgesetze und Verordnungen zu werden.
- (4) Der Zweckverband verpflichtet sich, alle Möglichkeiten zu nutzen, die nationalen sowie internationalen Klimaschutzziele zu erreichen. Dabei wird der Zweckverband die Entwicklung zu einer nachhaltigen und ressourceneffizienten Produktions- und Konsumweise in der Region vorantreiben.

## **§ 5**

### **Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind gemäß § 14 GkG NRW die Verbandsversammlung sowie der Verbandsvorsteher.

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses und der Verbandsvorsteher die der Betriebsleitung entsprechend §§ 2, 5 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 18 Abs. 3 GkG NRW wahr.

## **§ 6**

### **Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je sieben stimmberechtigten vertretungsberechtigten Personen je Verbandsmitglied. Die Bestellung dieser vertretungsberechtigten Personen erfolgt aus der Mitte der jeweiligen Vertretungskörperschaft für deren Wahlperiode oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes. Für jede vertretungsberechtigte Person wird eine stellvertretungsberechtigte Person für den Fall der Verhinderung bestellt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitglieds entfallen (§ 15 Abs. 2, 3 GkG NRW).
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers gemäß § 9 begründet ist.

Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

- 1) die Satzungen des Verbandes sowie deren Änderung oder Aufhebung und über die Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes,
- 2) die Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers und seines Vertreters (vgl. § 9 dieser Satzung),
- 3) die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters (stellvertretender Vorsitzender der Verbandsversammlung),
- 4) die Einstellung einer Geschäftsleitung (Geschäftsführer) auf Vorschlag des Verbandsvorstehers zu dessen Entlastung,
- 5) die Entlastung des Verbandsvorstehers,

- 6) die Aufnahme einer Betätigung entsprechend dem 11. Teil der GO NRW,
  - 7) den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 1 Abs. 2 GkG NRW),
  - 8) den Abschluss von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts € 250.000 übersteigt,
  - 9) die Aufnahme von Krediten über € 250.000 sowie die Bestellung von Sicherheiten,
  - 10) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie den Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts € 100.000 übersteigt,
  - 11) die Vornahme von notariell beurkundungsbedürftigen Grundstücksgeschäften, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts € 250.000 übersteigt,
  - 12) die Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Gegenstandswert den Betrag von € 50.000 übersteigt,
  - 13) den Abschluss von Vergleichen und den Erlass von Forderungen, sofern der durch den Vergleich bzw. Erlass gewährte Nachlass den Betrag von € 5.000 übersteigt,
  - 14) die Auftragsvergabe bei Bau- und Lieferaufträgen mit einem Auftragsvolumen von über € 50.000 sowie Dienstleistungsverträgen mit einem Jahresvolumen von über € 50.000,
  - 15) den Abschluss von Dienst- bzw. Arbeitsverträgen in Höhe von mehr als € 50.000 / Jahr,
  - 16) die Wirtschaftsführung in Form eines Finanz- und Wirtschaftsplans,
  - 17) die Benennung des Abschlussprüfers,
  - 18) die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - 19) den Erfolgsplan/Wirtschaftsplan,
  - 20) die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 7**

### **Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt.
- (2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens zehn, frühestens jedoch 21 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Bei der Berechnung der Frist ist der Sitzungstag nicht zu berücksichtigen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist oder die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ausnahmen vorsieht.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. § 113 Abs. 5 GO NRW bleibt davon unberührt.
- (5) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit (§ 20 Abs. 1 Satz 1 GkG NRW). Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW). Soweit es sich um Entscheidungen bezüglich von Aufgaben handelt, die nur einzelne Mitglieder dem Verband übertragen haben, sind nur die vertretungsberechtigten Personen dieser Mitglieder stimmberechtigt. Soweit es sich um Entscheidungen bezüglich der gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen des Zweckverbandes handelt, sind nur diejenigen vertretungsberechtigten Personen der Mitglieder, die Rechte an der Beteiligung innehaben, stimmberechtigt. Entgegen der Regelung in Satz 5 haben Mitglieder, die keine Rechte an der Beteiligung innehaben, ein Stimmrecht, wenn diese Entscheidungen Auswirkungen auf die vom Zweckverband bzw. vom jeweiligen Mitglied zu erhebenden Gebühren haben, soweit nichts Gegenteiliges in einer Einstandsvereinbarung geregelt wurde.
- (6) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Sitzungsniederschrift gefertigt, die von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
- (7) Weiteres regelt im Einzelnen die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes, vgl. § 6 Abs. 2 dieser Satzung.

## **§ 8**

### **Ersatz von Auslagen und des Verdienstausfalls, Sitzungsgeld**

Die stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung (vertretungsberechtigte bzw. stellvertretungsberechtigte Personen) und der Verbandsvorsteher erhalten für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Verbandsversammlung gemäß § 17 Abs. 1 GkG NRW einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. § 45 GO NRW findet Anwendung. Nicht stimmberechtigte teilnehmende sonstige Mitglieder sowie Berater, Geschäftsleitungen und Fachleute erhalten kein Sitzungsgeld. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes.

## **§ 9**

### **Verbandsvorsteher und Vorsitzender der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsteher führt gemäß § 16 Abs. 2 GkG NRW die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (2) Die Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können, wird auf den Verbandsvorsteher übertragen.
- (3) Der Verbandsvorsteher wird vorbehaltlich der in Satz 3 ermöglichten Ausnahmen aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder des Zweckverbandes von der Verbandsversammlung gewählt. Für den Zweckverband sind dies der Städteregionsrat der StädteRegion Aachen, der Oberbürgermeister der Stadt Aachen, der Landrat des Kreises Düren oder der Landrat des Kreises Euskirchen.

Abweichend von Satz 1 wird mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten eine Person aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten eines Verbandsmitglieds zum Verbandsvorsteher des Zweckverbandes gewählt.

- (4) Der Verbandsvorsteher wird für die Dauer von zwei Jahren gemäß § 16 Abs. 1 GkG NRW gewählt. Der Hauptverwaltungsbeamte wird in dieser Funktion von seiner Vertretung im Hauptamt (stellvertretender Verbandsvorsteher) für diesen Zeitraum vertreten.

Die Vertretung des Verbandsvorstehers, die gemäß Abs. 3 Satz 3 nicht Hauptverwaltungsbeamte ist, kann durch einen anderen leitenden Bediensteten der zum Zweckverband zugehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, der nicht Vertreter des Verbandsvorstehers in seinem Hauptamt ist, wahrgenommen werden. Als leitende Bedienstete im Sinne der Abs. 3 und 4 kommen ausschließlich Mitglieder des Verwaltungsvorstands des Verbandmitglieds gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 GO NRW oder diesen Wahlbeamten in der Führungsfunktion vergleichbare Personen in Betracht.

- (5) Die Verbandmitglieder des Zweckverbandes wechseln sich hinsichtlich der Bestellung des Verbandsvorstehers im Zwei-Jahres-Rhythmus ab. Die Wahl des Verbandsvorstehers gemäß Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 sowie gemäß Abs. 4 erfolgt nach der Reihenfolge der in Abs. 3 Satz 2 genannten Abfolge der genannten Mitglieder.

In der Folge findet der Zwei-Jahres-Rhythmus auch Anwendung auf die Wahrnehmung der Funktion der Stellvertretung des Verbandsvorstehers gemäß Abs. 4 nach der Reihenfolge der in Abs. 3 Satz 2 genannten Abfolge der genannten Mitglieder.

- (6) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder dessen Stellvertreter lädt zur Verbandsversammlung ein und eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Verbandsversammlung, auf der er die Ordnung handhabt. Die Regelungen der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes finden Anwendung. Im Übrigen gelten die Vorschriften des 6. Teils der GO NRW entsprechend.
- (7) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung wird für die Dauer von zwei Jahren von einem Verbandmitglied gestellt, welches nicht gleichzeitig gemäß der Abs. 1 – 5 den Verbandsvorsteher stellt. Sofern der Vorsitzende der Verbandsversammlung nicht aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten gewählt wird, wird mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten eine Person aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten (im Sinne des Abs. 4 Satz 3) des betroffenen Verbandmitglieds zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewählt.

Aus der Mitte der Verbandsversammlung wird für die Dauer von zwei Jahren eine vertretungsberechtigte Person eines Verbandmitgliedes zur stellvertretungsberechtigten Person des Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewählt (stellvertretender Vorsitzender der Verbandsversammlung). § 15 Abs. 4 GkG NRW findet Anwendung.

- (8) Die Amtszeiten des Verbandsvorstehers, des stellvertretenden Verbandsvorstehers, des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung enden grundsätzlich nach Ablauf von zwei Jahren. Sie endet vorzeitig, wenn der Verbandsvorsteher oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Wählbarkeitsvoraussetzungen für diese Funktionen verliert.

## **§ 10 Personal**

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Bedienstete hauptberuflich einzustellen.
- (2) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder einer Änderung der Verbandsaufgaben, soweit die Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom IT. NRW veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.
- (3) Bedienstete, die im Rahmen einer Erweiterung der Aufgabenübertragung von einem Verbandsmitglied übernommen worden sind, sind im Falle einer Änderung des Übertragungsumfanges von dem betreffenden Verbandsmitglied auf Verlangen des Zweckverbandes zurück zu übernehmen.

## **§ 11 Geschäftsstelle und Geschäftsleitung des Zweckverbandes**

- (1) Zum Zwecke der Wahrnehmung seiner Aufgaben richtet der Zweckverband eine Geschäftsstelle ein, deren Aufgabenumfang der Verbandsvorsteher regelt. Die Geschäftsstelle besteht aus mehreren Bediensteten, die unmittelbar dem Verbandsvorsteher unterstehen.
- (2) Der Geschäftsleitung (Geschäftsführer) können zur Entlastung, mit Zustimmung des Verbandsvorstehers, durch die Verbandsversammlung Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden (§ 16 Abs. 3 GkG NRW).

## **§ 12 Verbandsumlage**

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere Gebühren und Beiträge gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung, zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.

- (2) Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Gesamteinwohner im Verbandsgebiet ins Verhältnis gesetzt. Für

die StädteRegion Aachen wird die Einwohnerzahl um die Einwohnerzahl der Stadt Aachen saldiert.

Maßgeblich ist die vom IT. NRW veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

- (3) Soweit die Notwendigkeit einer Umlage aus einer Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes resultiert, die dieser lediglich für einzelne Verbandsmitglieder erfüllt, können nur diese hierfür zu einer Umlage herangezogen werden.

Absatz 2 gilt in diesem Fall entsprechend, sofern keine abweichenden Regelungen oder Vereinbarungen bestehen.

### **§ 13**

#### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgen auf der Grundlage der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe gemäß der EigVO NRW (§ 18 Abs. 3 GKG NRW).
- (2) Die Ansätze innerhalb des Erfolgsplanes sind wie folgt gegenseitig deckungsfähig:
- die Personalkosten untereinander
  - die übrigen Verwaltungskosten untereinander
  - alle übrigen Ausgaben / Kosten untereinander.

Ist trotz Ausnutzung der Deckungsfähigkeit der jeweiligen Ansätze und Einsparmöglichkeiten ein erfolgsgefährdender Minderertrag zu erwarten, ist die Verbandsversammlung unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Ein solcher erfolgsgefährdender Minderertrag oder Mehraufwand liegt vor, wenn folgende Beträge überschritten werden:

- bei den Personalkosten € 5.000
- bei den übrigen Verwaltungskosten € 15.000
- bei den übrigen Ausgaben / Kosten € 1.200.000

Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung der Verbandsversammlung die Zustimmung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich zu unterrichten.

Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

- a) die Ansätze des Erfolgsplanes trotz gegenseitiger Deckungsfähigkeit um mehr als € 2.500.000 von dem für das laufende Wirtschaftsjahr von der Verbandsversammlung beschlossenen Erfolgsplan abweichen oder
  - b) weitere Investitionen erforderlich werden oder
  - c) weitere höhere Kreditaufnahmen erforderlich werden oder
  - d) weitere Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden.
- (3) Der Zweckverband ist von den drei Mitgliedern StädteRegion Aachen (ohne die Stadt Aachen), Stadt Aachen und Kreis Düren zu jeweils gleichen Teilen mit einem Stammkapital von insgesamt € 25.500 entsprechend § 9 Abs. 2 EigVO NRW ausgestattet worden. Der Kreis Euskirchen leistet vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens seines Beitritts eine entsprechende Einlage in Höhe von € 8.500, so dass sich ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zum Zweckverband das Stammkapital auf insgesamt € 34.000 erhöht.

## **§ 14 Rechnungsprüfung**

- (1) Der Zweckverband bedient sich zur Rechnungsprüfung der Rechnungsprüfungsämter der StädteRegion Aachen (ohne die Stadt Aachen), der Stadt Aachen, des Kreises Düren oder des Kreises Euskirchen.
- (2) Den Rechnungsprüfungsämtern stehen die Befugnisse und Rechte gemäß § 103 GO NRW zu. Dabei wird die Prüfung der Jahresrechnung der Prüfung des Jahresabschlusses gleichgesetzt.
- (3) Die Rechnungsprüfungsämter stimmen sich untereinander über die Aufgabenwahrnehmung und -durchführung ab. Federführend ist jeweils das Rechnungsprüfungsamt der Mitgliedskörperschaft, die den Verbandsvorsteher stellt. Das federführende Rechnungsprüfungsamt kann sich bei der Aufgabenwahrnehmung der Amtshilfe der anderen Rechnungsprüfungsämter bedienen.

- (4) Zum Zwecke der Wahrnehmung der Befugnisse und Rechte hat das jeweils zuständige Rechnungsprüfungsamt ein unmittelbares Unterrichtsrecht, das Recht zum Betreten der Büro- und Betriebsräume des Zweckverbandes sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen des Zweckverbandes.
- (5) Der Zweckverband kann weitergehende Prüfaufträge bei den unter § 9 Abs. 3 dieser Satzung genannten Hauptverwaltungsbeamten stellen oder Aufträge an unabhängige Wirtschaftsprüfer erteilen.
- (6) Näheres regelt die Rechnungsprüfungsordnung (RPO) für den Zweckverband.

## **§ 15**

### **Haftungsausschluss für Verpflichtungen vor Verbandsgründung oder Aufgabenübertragung**

- (1) Die Verbandsmitglieder stellen sich gegenseitig für Ansprüche, die in ihrer jeweiligen ausschließlichen Verantwortung vor der Verbandsgründung oder vor dem späteren Beitritt bzw. der Aufgabenübertragung dem Grunde nach entstanden sind, frei.
- (2) Die vorstehenden Haftungsfreistellungen gelten auch zugunsten des Zweckverbandes.
- (3) Auf die Haftungsfreistellung für die Verbandsmitglieder untereinander kann sich ein Verbandsmitglied dann nicht berufen, wenn es für die vor Verbandsgründung oder vor dessen Erweiterung bzw. Aufgabenübertragung dem Grunde nach entstandenen Ansprüche bzw. Verbindlichkeiten mitursächlich war bzw. ist. Dies gilt wiederum auch zugunsten des Zweckverbandes.

## **§ 16**

### **Beitritt sowie einseitige Kündigung von Verbandsmitgliedern**

- (1) Dem Zweckverband können weitere Verbandsmitglieder beitreten. Dies bedarf der Neufassung bzw. Ergänzung der Verbandssatzung.
- (2) Im Rahmen des Beitrittes weiterer Mitglieder kann der Zweckverband eine Ausgleichsregelung gemäß § 12 GkG NRW (Einstandsvereinbarung) zum Ausgleich von Vor- und Nachteilen, die sich aus dem Beitritt zum Zweckverband insbesondere unter Berücksichtigung des Umfangs der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben und der Anteile an Unternehmen und Anlagen, an denen der Zweckverband unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (vgl. § 4 Abs. 1), durch schriftliche Vereinbarung mit dem neuen Mitglied treffen.

- (3) Die einseitige Kündigung der Mitgliedschaft eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband ist frühestens nach zehn Mitgliedsjahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist mittels eingeschriebenen Briefs gegenüber dem Vorstandsvorsteher zu erklären. Bei Ausscheiden eines Verbandsmitglieds bedarf es einer Berichtigung der Verbandssatzung.
- (4) Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet auch nach seinem Austritt für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, die während seiner Mitgliedschaft entstanden sind, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Der Zweckverband muss den Anspruch gegenüber dem ausgeschiedenen Verbandsmitglied innerhalb von zwei Jahren nach dessen Ausscheiden geltend machen. Das ausgeschiedene Verbandsmitglied ist zudem zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Austritt festgesetzten Gebühren nach § 3 Abs. 2 und Umlagen nach § 12 verpflichtet.
- (5) Im Zusammenhang mit der Kündigung eines Verbandsmitglieds ist eine Vereinbarung (Auseinandersetzungsvereinbarung) zu treffen, welche eine Einigung über die mit der Kündigung verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten enthält und einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der verbleibenden Mitglieder und den Interessen des ausscheidenden Mitglieds gewährleistet (§ 9 Abs. 2 Nr. 3, § 20 Abs. 1 GkG NRW). Dies erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des Umfangs der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben und der Anteile an Unternehmen und Anlagen, an denen der Zweckverband unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (vgl. § 4 Abs. 1).

## **§ 17**

### **Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur einstimmig beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Verbandes haben die Verbandsmitglieder eine Auseinandersetzungsvereinbarung zu treffen. Bis zum Abschluss dieser Vereinbarung kann der Verband nicht aufgelöst werden. Nach seiner Auflösung gilt der Zweckverband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert (§ 20 Abs. 1, 4 und 5 GkG NRW).
- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 haften alle Verbandsmitglieder, insbesondere unter Berücksichtigung des Umfangs der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben und der Anteile an Unternehmen und Anlagen, an denen der Zweckverband unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (vgl. § 4 Abs. 1), auch nach der Auflösung des Zweckverbandes für dessen Verbindlichkeiten, die während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

## **§ 18**

### **Erklärungen**

- (1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (2) Sie sind von dem Vorstandsvorsteher und seinem Stellvertreter (stellvertretender Vorstandsvorsteher) oder von einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Bediensteten oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen (§ 16 Abs. 4 GkG NRW). Zum unterschreibungsberechtigten Bediensteten wird der Geschäftsführer des Zweckverbandes bestimmt.

## **§ 19**

### **Umlaufbeschlüsse gemäß § 15b GkG NRW**

- (1) Wenn und solange gemäß § 14 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (IfSBG-NRW) eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist, dürfen Entscheidungen über eilbedürftige Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn sich zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Mitglieder der Verbandsversammlung geben ihre Stimme über den betreffenden Beschlussvorschlag im Fall des Satzes 1 mit Einzelschreiben oder im Umlaufverfahren ab. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.
- (2) Die eilbedürftigen Angelegenheiten, über die gemäß Absatz 1 im Wege des vereinfachten Verfahrens Beschluss gefasst werden soll, sind öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## **§ 20**

### **Datenschutz, Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Der Zweckverband gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften auch im Verhältnis zu Dritten.
- (2) Personenbezogene Daten der Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter werden ausschließlich zu mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet.

**§ 21**  
**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Alle anderen Satzungen, ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Zweckverband Entsorgungsregion West öffentlich bekannt gemacht.

**§ 22**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.

## **Anlage 1** zur Verbandssatzung des ZEW – **StädteRegion Aachen**

Die StädteRegion Aachen (ohne die Stadt Aachen) überträgt ihre Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vollumfänglich auf den Zweckverband.

## **Anlage 2** zur Verbandssatzung des ZEW – **Stadt Aachen**

### **A.** Die Stadt Aachen überträgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger folgende Aufgaben auf den Zweckverband

1. die Verwertung (thermische Behandlung) und Beseitigung von überlassungspflichtigen/überlassenen Siedlungsabfällen aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen,
2. den Betrieb der ZMD Alsdorf-Warden einschließlich der dort befindlichen Kompostierungsanlage sowie die Rekultivierung, Nachsorge und Sanierung des Deponiegeländes der ZMD einschließlich der dortigen Kompostierungsanlage,
3. den Betrieb der Müllverbrennungsanlage Weisweiler,
4. Planung, Bau und Betrieb der Zentraldeponie Kreis Aachen II (Umsetzung und Fortentwicklung des Zwischennutzungskonzeptes),
5. die Entsorgung von Bio- und Grünabfällen aus dem Stadtgebiet Aachen einschließlich des Betriebes des Kompostplatzes Aachen-Brand. Hiervon ausgenommen ist die Einsammlung der Bio- und Grünabfälle,
6. die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus dem Stadtgebiet Aachen, bestehend aus der mobilen Schadstoffsammlung, der Vorhaltung einer stationären Annahmestelle im Stadtgebiet und der Bedarfsentsorgung in städtischen Verwaltungsgebäuden, Schulen und Kindergärten,
7. die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts betreffend die übertragene Aufgaben.

### **B.** Die Stadt Aachen überträgt mandatierend ab dem 01.04.2018 als Aufgabe auf den Zweckverband

die Nachsorge, den Betrieb des Sickerwasser- und Gaserfassungssystems und die ggfs. erforderliche Sanierung der Deponie Maria Theresia.

### **Anlage 3** zur Verbandssatzung des ZEW – **Kreis Düren**

Der Kreis Düren überträgt seine Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vollumfänglich auf den Zweckverband.

Von dieser Übertragung sind die Aufgaben des Betriebes, der Rekultivierung und der Nachsorge der Deponien Horm, Inden und Stetternich ausgenommen.

## **Anlage 4** zur Verbandssatzung des ZEW – **Kreis Euskirchen**

Der Kreis Euskirchen überträgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger folgende Aufgaben zu den unten genannten Zeitpunkten auf den Zweckverband:

1. die Entsorgung (Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Beseitigung) der im Gebiet des Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, §§ 17, 20 KrWG i. V. m. § 5 LKrWG NRW, soweit diese unter Ziff. 2 aufgeführt sind,
2. die Übertragung der Entsorgungspflichten gemäß Nr. 1 umfasst folgende Abfälle nach Abfallschlüsselnummern (ASN) gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zu den nachfolgend genannten Zeitpunkten, soweit diese nicht von der Entsorgungspflicht des Kreises nach seiner Abfallsatzung in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen sind:

### **Zum 01.01.2023:**

- ASN 20 03 07                      Sperrmüll

### **Zum 01.01.2025:**

- ASN 20 03 01                      gemischte Siedlungsabfälle (Restabfälle)
- ASN 02 01 04                      Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
- ASN 02 02 02                      Abfälle aus tierischem Gewebe
- ASN 02 02 03                      für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- ASN 02 03 04                      für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- ASN 02 05 01                      für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- ASN 02 06 01                      für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- ASN 02 07 04                      für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

- ASN 03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
- ASN 04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
- ASN 04 02 10 organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
- ASN 04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
- ASN 04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
- ASN 07 02 13 Kunststoffabfälle
- ASN 08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
- ASN 09 01 07 Filme und photographische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
- ASN 09 01 08 Filme und photographische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
- ASN 12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne
- ASN 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
- ASN 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
- ASN 15 01 05 Verbundverpackungen
- ASN 15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
- ASN 17 02 03 Kunststoffe
- ASN 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt

- ASN 17 09 04            gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
- ASN 18 01 01            spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
- ASN 18 01 04            Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
- ASN 18 02 01            spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
- ASN 18 02 03            Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
- ASN 19 12 12            sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
- ASN 20 01 11            Textilien
- ASN 20 01 39            Kunststoffe
- ASN 20 02 03            andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
- ASN 20 03 02            Marktabfälle

3. die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes betreffend die übertragenen Aufgaben zu dem jeweils unter Ziff. 1 angegebenen Zeitpunkt.
4. Der Betrieb des Abfallwirtschaftszentrums Mechernich als Abfallentsorgungsanlage verbleibt in der Zuständigkeit des Kreises Euskirchen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.
5. Die Aufgabe des Transports der gemäß Nr. 1 und 2 genannten Abfälle vom Abfallwirtschaftszentrum Mechernich zu den Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes obliegt dem Zweckverband im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben.